

Satzung über die
Erhebung der
Wettbürosteuer
in der Stadt Bürstadt
(Wettbürosteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), der § 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt am 20.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung der Steuer als örtliche Aufwandsteuer

- (1) Die Stadt Bürstadt erhebt eine Steuer auf das im Gebiet der Stadt Bürstadt ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten o. ä. Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse (Wettangebote bzw. Wettergebnisse) ermöglichen als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und keine weiteren Serviceleistungen angeboten werden, unterliegen nicht der Besteuerung.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter/Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch
 - a) Geschäftsaufgabe mit Nachfolger (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, anderenfalls wird der übernehmende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Kalendermonat steuerpflichtig;
 - b) Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

- (3) Steuerschuldner ist auch derjenige, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die (gewerbe- und/oder gaststättenrechtliche) Erlaubnis zum Anbieten des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (4) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3 Prozent der im Kalendervierteljahr angefallenen Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Abschluss des Wettvertrags.

§ 6 Steueranmeldung, Steuerfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Bürstadt eingegangen ist.
- (2) Der Anmeldung nach Abs. 1 sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Wer ein Wettbüro (§ 1) eröffnet, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Bürstadt schriftlich mit Angaben zu Name und Anschrift des Betreibers (§ 2 Abs. 1), Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die

Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen mitzuteilen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebs (insbesondere Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters) sind innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Änderung der Stadt Bürstadt schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 3 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 5a Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben handelt, wer entgegen vorsätzlich oder leichtfertig
1. § 6 Abs. 1 dieser Satzung seiner Steueranmeldungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. § 6 Abs. 1 dieser Satzung seiner Entrichtungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 3. § 7 Abs. 1 oder § 11 dieser Satzung die Eröffnung eines Wettbüros nicht, mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 4. § 7 Abs. 2 dieser Satzung Änderungen des Geschäftsbetriebs nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschrift

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der Betreiber der Stadt Bürstadt das Bestehen des Wettbüros innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

68642 Bürstadt, 2019-12-04

gez. Barbara Schader
Bürgermeisterin